

Für die Zeit nach der Säkularisation zeigt P. im 3. Teil seiner Darstellung am Beispiel der Werke des zuerst in Ingolstadt und seit 1800 in Landshut dozierenden staatsstreuen bayerischen Kanonisten und Theologen *Anton Michl* (1753–1813) einen kirchlichen Verfechter der bayerischen staatskirchlichen Hoheitsrechte gewissermaßen in Reinkultur (79–89). Jedoch dürfte dem Kanonisten Michl eine so große Bedeutung, wie der Verf. sie ihm beimißt, in Wirklichkeit wohl nicht zugekommen sein, wie das ausgesprochen kritische Urteil beweist, das der Bonner Kanonist *J. F. v. Schulte* über Michl gefällt hat (vgl. *v. Schulte*, Art. „Michl, Anton“, in: *Allg. Deutsche Biogr.*, Bd. 21, S. 698 f.). Als Vertreter der staatskirchenrechtlichen Gegenmeinung erscheint *Franz Andreas Frey* (1763–1820), Prof. des Kirchenrechts, der Kirchengeschichte und der Dogmatik in Bamberg. Er setzte sich für die Religionsfreiheit des Individuums und der Kirche ein und war ein erklärter Gegner der von Michl eingenommenen Position der staatlichen Kirchenhoheit (89–110).

Der 4. und abschließende Teil des Buches schildert die Auseinandersetzungen über das Verhältnis von Kirche und Staat in der Zeit des Wiener Kongresses und den Kampf um die deutsche Kirchenverfassung (111–144). Die wenig aussichtsreichen Bemühungen, die vor allem der zuerst in Mainz und seit 1805 in Regensburg residierende Bischof *Karl Theodor von Dalberg* und der Konstanzer Kapitelsvikar *Ignaz v. Wessenberg* um den Abschluß eines deutschen Reichskonkordats unternahmen, standen im Widerspruch zu den landeskirchlichen Interessen der deutschen Könige und Fürsten und waren daher von vornherein zum Scheitern verurteilt. Die betont nationalkirchlichen Ideen Wessenbergs und seiner Anhänger konnten nach dem Wiener Kongreß in Deutschland keinen Widerhall mehr finden, da die Bischöfe in zunehmendem Maße erkannten, daß für sie „nur von Rom Hilfe gegen die übermächtige Kirchenhoheit der Regierungen zu erwarten war“ (143). Auch während der Restaurationszeit blieb in der kanonistischen Literatur, vor allem in Österreich, aber auch in Bayern, die Hinneigung zu kirchenhoheitlichen Tendenzen bedeutend.

In Preußen, das über keine katholische Kirchenrechtswissenschaft mit eigener Tradition wie Österreich oder Bayern verfügte, wandten sich die beiden Brüder *Clemens August* (seit 1836 Erzbischof von Köln) und *Franz Otto* (Domkapitular in Münster und Hildesheim) *Droste zu Vischering* in ihren Schriften gegen die staatliche Kirchenhoheit (150 ff.). Sie forderten statt der Unterwerfung der Kirchen unter den Staat die Anerkennung der Eigenständigkeit und Autonomie im kirchlichen Eigenbereich, d. h. nicht „Subordination“ der Kirche unter den Staat, sondern „Koordination“.

Mit seiner souverän und zuverlässig gearbeiteten und reich belegten Darstellung, der am Ende neben der Angabe der kanonistischen Quellen noch zwei Verzeichnisse zeitgenössischer Streit- und Flugschriften „für und wider die Säkularisation“ sowie über „die Neuordnung der deutschen Kirche in der Zeit des Wiener Kongresses“ beigefügt sind, hat der Verf. einen dem Bewußtsein der Gegenwart weithin entschwundenen historisch bedeutsamen Zeitraum wieder erschlossen und damit nicht nur der Kanonistik, sondern vor allem auch dem Staatskirchenrecht einen wertvollen Dienst geleistet.

J. Listl, S. J.

Weber, Klaus, *Der moderne Staat und die katholische Kirche. Laizistische Tendenzen im staatlichen Leben der Dritten Französischen Republik, des Dritten Deutschen Reiches und der Volksrepublik Polen*. 8⁰ (XXXVI u. 439 S.) Essen 1967, Ludgerus. 48.– DM.

Unter dem komplexen Phänomen des Laizismus verstehen Kirchen- und Kulturgeschichte und die Staatskirchenrechtswissenschaft diejenigen Bestrebungen innerhalb eines Staates, die neben der Durchführung der organisatorischen Trennung von Staat und Kirche die völlige Ausschaltung der Kirche(n) aus dem Bereich der Öffentlichkeit zum Ziele haben.

Es ist das Verdienst der vorliegenden Untersuchung, die auf eine im Herbst 1965 von der Kath.-Theol. Fakultät der Universität Münster angenommene Dissertation zurückgeht, am Beispiel dreier sehr verschieden strukturierter staatskirchenrechtlicher Systeme die Realität des laizistischen Staatsgedankens in

Gesetzgebung und Verwaltungspraxis mit historischen Methoden herausgestellt zu haben. Angesichts der Tatsache, daß auch die DDR ein laizistisches Staatswesen darstellt und in der Bundesrepublik in jüngster Zeit verschiedentlich laizistische Forderungen erhoben werden, kommt der vorliegenden Arbeit für Deutschland über ihre historische Problemstellung hinaus auch aktuelle Bedeutung zu.

Im 1. Kap. (3-115) untersucht der Verf. das Modell eines „liberalen“ Staates und zeigt, wie die laizistische Entwicklung in Frankreich nach den Vorstufen des Trennungsgesetzes vom 21. 2. 1795 (in Geltung bis 18. 4. 1802) und des lokal und zeitlich begrenzten Trennungssystems der Pariser Kommune (Dekret vom 2. 4. 1871) im Gesetz vom 9. 12. 1905 zur endgültigen Trennung von Staat und Kirche und zur rechtlichen Privatisierung der Kirche geführt hat. Das Trennungsgesetz von 1905 zog nur noch den Schlußstrich unter die seit langer Zeit von der liberalen Parlamentsmehrheit planmäßig verfolgte Politik der Ausschaltung der Kirche und der religiösen Orden aus dem Bereich des Schulwesens. Den Schwerpunkt der Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche bildete in Frankreich ebenso wie in allen übrigen laizistisch bestimmten Staaten die Schulfrage.

Ein längerer Exkurs, der sich in ähnlicher Form auch bei *A. v. Campenhausen* (Staat und Kirche in Frankreich [Göttingen 1962], Göttinger rechtswissenschaftliche Studien, 41, S. 11 ff.) findet, und sich, wie der Verf. ausdrücklich anmerkt (90), eng an eine Untersuchung des Soziologen *G. Le Bras* anschließt, zeigt anschaulich, daß es in Frankreich nach 1905 den Gerichten, und hier vor allem dem Conseil d'État, dem höchsten französischen Verwaltungsgericht, zu verdanken war, daß den Kirchen das uneingeschränkte Recht auf Benutzung ihrer in Staatseigentum übergegangenen „Kultusgebäude“ zugestanden wurde. Gleiches gilt vom Recht auf Regelung des Glockengeläutes, auf Festsetzung der Gottesdienstzeiten und für die Veranstaltung von Prozessionen.

W. weist im Laufe seiner Darstellung nachdrücklich darauf hin, daß das Entstehen des Laizismus in Frankreich durch politische Fehlentscheidungen der Kirche mitverursacht worden war. Der katholische Priester und Politiker Lamennais, der sich in seiner späteren Entwicklungsphase mit aller Energie für die Aussöhnung der Kirche mit der Demokratie und für die Gewährung der Gewissens- und Pressefreiheit auch für Nichtkatholiken eingesetzt hatte, wurde von Rom durch zwei päpstliche Stellungnahmen in den Jahren 1832 und 1834 verurteilt (21 f.). Die Entwicklung verlief insofern in Frankreich völlig anders als in Deutschland, wo im Jahre 1848 die Katholiken im Bündnis mit den Liberalen für die demokratischen Freiheitsrechte kämpften, um mit Hilfe der Demokratie die Befreiung der Kirche von der als Bedrückung empfundenen staatlichen Kirchenhoheit zu erreichen. In Frankreich dagegen führte das Fehlen einer die republikanische Staatsform behandelnden christlichen Partei dazu, daß die republikanischen Parteien notwendig antiklerikal, ja antikirchlich werden mußten (24). Von Interesse für den Leser wäre es in diesem Zusammenhang gewesen, wenn der Verf. noch eine sorgfältige, historisch fundierte Betrachtung darüber angestellt hätte, ob die extrem laizistische Trennungsgesetzgebung des Jahres 1905 bei einem geschickteren politischen Verhalten der Katholiken in dem Zeitraum nach 1870 vermeidbar gewesen wäre, oder, anders ausgedrückt, inwieweit die Schuld für die tatsächlich eingetretene Entwicklung auch die Kirche und die Katholiken Frankreichs trifft.

Das 2. Kap. des Werkes behandelt die laizistischen Elemente in der Kirchenpolitik des nationalsozialistischen Deutschlands (117-278). Wie der Verf. im Anschluß an *H. Buchheim* zutreffend feststellt, handelt es sich beim Nationalsozialismus „zutiefst um einen pervertierten, einen politischen Glauben“ (148), wenn auch die weltanschaulichen Grundlagen des NS-Systems wegen des Fehlens letzter verbindlicher objektiver Werte und Sinnzusammenhänge kaum eindeutig zu bestimmen sein dürften. Konnte im Jahre 1931 der Regensburger Bischof *Michael Buchberger* noch schreiben, der Nationalsozialismus sei „mehr empfunden als durchdacht“ und stelle in Wirklichkeit „ein Sammelbecken radikaler Unzufriedenheit“ dar (147), so schuf die nationalsozialistische Bewegung nach der Machtergreifung durch Verbindung mit einer totalitären Staatsideologie, dem Rassegedanken und dem Führerkult einen totalitären Staat, der alle Staatsbürger

in sämtlichen Lebensbereichen erfassen und seinen machtpolitischen Zwecken dienstbar machen wollte. Aus der Sicht des Nationalsozialismus und seiner Ideologie erwies sich daher der Kampf mit der Kirche geradezu als unvermeidlich.

Daß Hitler das Reichskonkordat nicht deshalb abgeschlossen hat, um dauerhafte friedliche Beziehungen zur katholischen Kirche herzustellen, sondern aus der für ihn allein bestimmenden richtigen Überlegung, dadurch die starke außenpolitische Isolierung des Reichs durchbrechen zu können (160), beweist der Verlauf der bald darauf einsetzenden und im gesamten Reichsgebiet systematisch durchgeführten Ausschaltung der Kirche aus allen Bereichen des öffentlichen und gesellschaftlichen Lebens.

Trotz mancher Parallelen zu der Auseinandersetzung zwischen der katholischen Kirche und dem laizistischen Staat in Frankreich zeigte der Kirchenkampf in Deutschland nach 1933 eine ungleich größere Härte. Der NS-Staat setzte die Presse- und Vereinsfreiheit außer Kraft und konnte mit Hilfe der Errichtung der Reichsschrifttumskammer und des Schriftleitergesetzes innerhalb weniger Jahre die gesamte katholische Tagespresse und weitgehend auch das Zeitschriftenwesen vernichten. Sämtliche Laienorganisationen wurden verboten und die konfessionellen Jugendorganisationen der Hitlerjugend eingegliedert.

Den Hauptkampfplatz bildete in den ersten Jahren nach der Machtergreifung für den Nationalsozialismus ebenfalls der Bereich der Schule. Gewisse Parallelerscheinungen zur französischen Schulgesetzgebung sind dabei unverkennbar. Planmäßig wurde die Tätigkeit der Priester in der Schule unterbunden, der Religionsunterricht im Laufe der Zeit auf ein Minimum beschränkt, das private Schulwesen beseitigt und die konkordatsrechtlich gesicherte Konfessionsschule restlos unterdrückt. Das Sammlungsgesetz vom 5. 11. 1934, das öffentliche Caritas-Kollekten untersagte, versetzte der kirchlich-karitativen Tätigkeit einen empfindlichen Schlag.

Die Trennung von Kirche und Staat und die für laizistische Staatskirchensysteme kennzeichnende Reduzierung der Kirchen auf den Status eines rechtsfähigen oder nicht einmal rechtsfähigen bürgerlichen Vereins wurde vom nationalsozialistischen Staat nur im Warthegau verwirklicht, dort allerdings mit äußerster Radikalität (267 ff., bes. 274). Die als Fernziel auch für das Gebiet des „Altreichs“ vorgesehene Durchführung der Trennung von Staat und Kirche scheiterte an der gewaltsamen Beseitigung des NS-Regimes durch die im zweiten Weltkrieg gegen Deutschland verbündeten Staaten.

Der dritte Teil des Buches (279–362) zeigt die Ausschaltung der Kirche aus dem öffentlichen Leben am Beispiel eines kommunistischen Staates und schildert den rapid verlaufenden Prozeß der Distanzierung von Staat und Kirche und die Unterdrückung jeder öffentlichen freiheitlichen kirchlichen Betätigung in der Volksrepublik Polen in den Jahren von 1944 bis 1956. Die Ähnlichkeit der Vorgänge in Deutschland nach 1933 und im kommunistischen Polen ist frappierend.

Die laizistische Entwicklung in Polen wurde eingeleitet durch die Säkularisierung des bis dahin noch weitgehend am kanonischen Recht orientierten Familienrechts. Die Reform des Familienrechts brachte sowohl die obligatorische Ziviltreuung als auch eine für Polen bis dahin unvorstellbare Erleichterung der Ehescheidung, die auf dem Zerrüttungsprinzip beruhte, auf eine erschöpfende Aufzählung der gesetzlichen Scheidungsgründe verzichtete und dem richterlichen Ermessen großen Spielraum gewährte. Der Staat schuf ferner eine schikanöse Sonderregelung für die Besteuerung der Geistlichen, die zu einer sofortigen, spätestens bis zum Ablauf des jeweils nächstfolgenden Tages vorzunehmenden Registrierung der ihnen in Wahrnehmung ihrer geistlichen Aufgaben entstehenden Einnahmen und Ausgaben verpflichtet wurden. Die Verstaatlichung des überdiözesanen Caritaswesens im Jahre 1948 (310) und die im Zuge der Agrarreform des Jahres 1950 durchgeführte Enteignung des kirchlichen Grundbesitzes stellten gleichfalls tiefe Eingriffe in das Recht der Selbstverwaltung der Kirche dar und trafen diese schwer. Nachdem das Konkordat vom Jahre 1925 bereits am 12. 9. 1945 von der Volksrepublik Polen einseitig gekündigt worden war, erfolgte durch Art. 70 Abs. 2 der Verfassung des Jahres 1952 die Trennung von Staat und Kirche, die für Polen einen völligen Bruch mit seiner Geschichte bedeutete.

Ähnlich wie im NS-Deutschland verlief auch in der Volksrepublik Polen die Vernichtung des katholischen Pressewesens (332 ff.), die Ausschaltung der katholischen Orden und Laienvereinigungen (338 ff.) und die systematische Zurückdrängung der Kirche aus dem Bereich der Schule, die nach verschiedenen einschränkenden Maßnahmen 1954 in der Schließung der Kath.-Theol. Fakultäten der Universitäten Warschau und Krakau und schließlich im Jahre 1955 in der Beseitigung jeglichen Religionsunterrichts an den Schulen ihren Abschluß fand.

Daß es dem polnischen kommunistischen Staat nicht um eine die Freiheit der Kirche ermöglichende Trennung des Staates von der Kirche, sondern ebenso wie dem nationalsozialistischen Staat und, jedenfalls der Tendenz des Gesetzgebers nach, auch dem liberalen französischen Staat, um die Unterwerfung der Kirche unter den Einfluß des Staates ging, zeigt das Bestreben der polnischen Regierung, einen massiven Einfluß auf die Besetzung der kirchlichen Ämter und die innere Verwaltung der Kirche auszuüben (357 ff.). Historische Parallelen finden sich auch für das Verlangen der polnischen Regierung nach einem besonderen Treueid der Priester.

Die Untersuchung W.s bietet somit gewissermaßen eine Typologie des Verhaltens laizistischer Regierungen und ihres Vorgehens gegen die Tätigkeit der Kirchen im öffentlichen Bereich. Trotz der geschichtlichen Einmaligkeit der jeweiligen Vorgänge ist ein gemeinsamer Grundzug in der Aufgabensetzung des liberalen, nationalsozialistischen und kommunistischen Staates unverkennbar. Gemeinsam ist ihnen die Tendenz, im Bereich der Schule nach Ausschaltung des kirchlichen Einflusses ihre eigene säkularisierte Weltanschauung zur Staatsideologie zu erheben (369 ff.). Gemeinsam ist den laizistischen Staaten ferner die bis zur Ausweisung gehende Bekämpfung religiöser Orden und der Erlaß zahlreicher Sondergesetze, die den Einfluß der Kirche auf das öffentliche Leben ausschalten sollen. Die auf Freiheit und Gleichheit aller beruhende Demokratie hat es in Frankreich am Ende des 19. Jahrhunderts der dortigen Regierung allerdings nicht erlaubt, zum Zwangsmittel der Pressezensur und zum Verbot bzw. zur Gleichschaltung der kirchlichen Presse zu greifen. Insofern kennt ein moderner totalitärer Staat bedeutend radikalere Methoden des Laizismus, als sie den liberalen Staaten des 19. Jahrhunderts zu Gebote standen.

Dem Verf. ist für diese zuverlässig gearbeitete, reich belegte und mit einem umfangreichen Literatur- und Quellenverzeichnis ausgestattete Untersuchung sehr zu danken. Ein Anhang enthält insgesamt 18 bisher kaum bekannte Dokumente über das Vorgehen der deutschen nationalsozialistischen und der polnischen kommunistischen Regierung gegen die katholische Kirche. Dem Laizismus geht es jedoch nicht nur um die Ausschaltung der katholischen Kirche aus dem öffentlichen Leben, sondern um die Beseitigung des öffentlichen Einflusses jeder Religion. Deshalb wäre bei der Darstellung der Kirchenpolitik des Nationalsozialismus auch ein Kapitel über das Vorgehen des NS-Staates gegen die evangelischen Landeskirchen in Deutschland und die dabei angewandten Methoden wünschenswert gewesen.

Bei der Diskussion umstrittener staatskirchenrechtlicher Fragen ist in Deutschland in jüngster Zeit mehrfach auf die Gefahr einer „staatskirchenrechtlichen Introvertiertheit“ (A. Hollerbach) sowie auf die Notwendigkeit rechtsvergleichender staatskirchenrechtlicher Untersuchungen hingewiesen worden. Auch unter dieser Rücksicht leistet die vorliegende Untersuchung dem Staatskirchenrecht wertvolle und willkommene Dienste.

J. Listl, S. J.

Festschrift für Erich Ruppel zum 65. Geburtstag am 25. Januar 1968. Hrsg. von Heinz Brunotte, Konrad Müller und Rudolf Smend unter Mitwirkung von Klaus Bielitz und Johann Frank. Gr. 8° (380 S.) Hannover - Berlin - Hamburg 1968, Lutherisches Verlagshaus. Ln. 24.50 DM.

Diese reichhaltige, dem langjährigen Vizepräsidenten des Landeskirchenamtes Hannover Erich Ruppel dargebrachte Festschrift bringt insgesamt 19 Beiträge aus dem Bereich des inneren evangelischen Kirchenrechts und des deutschen Staatskirchenrechts.

Wie Landesbischof Hanns Lilje im Vorwort und Staatssekretär a. D. Konrad